Sicherheitsdatenblatt

Gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Caramel Marshmallow 12mg/ml NV-PLM-277 (NN)

Version Nummer: 1,0 Erstellungsdatum: 20.11.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Warenname	**Caramel Marshmallow 12mg/ml NV-PLM-277 (NN)**
Andere Bezeichnung	Vanilla Medley 12mg/ml NV-PLM-277 (NN)
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Aromatisierte Nikotinlösung zur Verwendung in elektronischen Zigaretten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Nicoventures Trading Ltd
1 Water Street
WC2R 3LA London
Vereinigtes Königreich

Telefon: +44 (0)207 845 1000
E-Mail: info@nicoventures.co.uk
Website: www.nicoventures.co.uk

E-Mail (sachkundige Person)	info@nicoventures.co.uk

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst	+44 (0)207 845 1000 Diese Nummer ist nur während den folgenden Öffnungszeiten erreichbar: Mo-Fr 09:00 - 17:00

Giftstoffzentrale		
Land	**Name**	**Telefon**
Vereinigtes Königreich	National Poisons Information Service (NPIS) (nur für medizinisches Fachpersonal)	0344-8920111

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
3.10	Akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302

Volltext der Abkürzungen: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung
- Piktogramme

GHS07

- Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

- Sicherheitshinweise

P264	Hände nach der Handhabung gründlich waschen.
P270	Bei der Benutzung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
P301+P312	BEI VERSCHLUCKEN: Wenden Sie sich bei Unwohlsein an ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt.
P330	Mund ausspülen.
P501	Den Inhalt/Behälter gemäß örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

- gefährliche Inhaltsstoffe zur Kennzeichnung Nikotin

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht von Bedeutung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Einstufung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT bzw. vPvB eingestuft werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (sonstigen) Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Kenntnisstand des Zulieferers klassifiziert sind, zur Einstufung des Stoffs beitragen und somit in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Name des Stoffs	Identifikator	Gew. %	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anmer-kungen	Spezifische Konzentrations grenzen	M-Faktoren
Nikotin	CAS-Nr. 54-11-5 EG-Nr. 200-193-3 Index-Nr. 614-001-00-4 REACH-Reg.-Nr. 01-2120066934-47-xxxx	1 - < 1,5	Acute Tox. 2 / H300 Acute Tox. 2 / H310 Acute Tox. 2 / H330 Aquatic Chronic 2 / H411		IOELV		

Anmerkungen
IOELV: Substanz mit community indicative occupational exposure limit value (Gemeinschaftsrichtgrenzwert berufsbedingter Exposition)

Bemerkungen

Volltext der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16. Soweit nicht anders angegeben, sind alle angegebenen Prozentzahlen Gewichtsprozente.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich entfernen. Betroffenen warm, ruhig und zugedeckt halten. Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit Person in die stabile Seitenlage bringen. Niemals etwas in den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Frischluft zuführen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt hinzuziehen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Gründlich mit Seife und Wasser abspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, wo vorhanden und leicht zu entfernen. Weiter ausspülen. Für mindestens 15 Minuten mit reichlich sauberem, frischem Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur, wenn die Person bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenden Sie sich bei Unwohlsein an ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder an einen Arzt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome einer potentiellen Nikotinvergiftung sind:
d. h. bei Aufnahme großer Mengen des Gemischs durch Verschlucken, Einatmen oder über die Haut kann dies zu Übelkeit, Schwindel, Krämpfen, Bauchschmerzen, Durchfall, Kopfschmerzen, Schweißausbrüchen, Schwäche, Schwindel und/oder Verwirrung führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärzte sollten sich für fachlichen Rat an das Giftinformationszentrum wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO_2); Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand und/oder Explosion Dämpfe nicht einatmen. Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Brandumgebung anpassen. Eindringen des Löschwassers in Abflüsse oder Wasserläufe vermeiden. Kontaminiertes Löschwasser separat auffangen. Brand mit normalen Sicherheitsvorkehrungen aus angemessener Entfernung bekämpfen.

Spezialschutzausrüstung für die Feuerwehr

Unabhängiges Atemgerät (EN 133). Standardmäßige Schutzkleidung für Brandbekämpfung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Betroffenen Bereich lüften.

Für Einsatzkräfte

Bei Belastung durch Dämpfe / Staub / Sprühnebel / Gase Atemschutzgerät tragen. Nach Bedarf persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt von Abläufen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Kontaminiertes Spülwasser auffangen und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rat zur Eindämmung von ausgelaufener Flüssigkeit

Abflüsse abdecken.

Rat zur Reinigung von ausgelaufener Flüssigkeit

Mit saugfähigem Material (z. B. Stoff, Vlies) aufwischen.

Angemessene Eindämmungstechniken

Verwendung von saugfähigem Material.

Andere Informationen zu ausgelaufenen und freigesetzten Stoffen

Entsorgung in angemessenem Behälter. Betroffenen Bereich lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden und Schwebstoff- und Staubentstehung

Verwendung der lokalen und allgemeinen Belüftung. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Rat zur allgemeinen Betriebshygiene

Nach dem Gebrauch Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Speisen oder Getränke niemals in der Nähe von Chemikalien aufbewahren. Chemikalien nie in Behälter füllen, die normalerweise für Lebensmittel oder Getränke verwendet werden. Von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Handhabung verbundener Risiken

- Entflammbarkeitsrisiko

Von Zündquellen fernhalten - Rauchen verboten. Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladungen vornehmen.

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung beachten. Von Alkalien, Oxidationsmitteln und Säuren fernhalten.

Beherrschung von Auswirkungen

Vor externen Einflüssen schützen, etwa

Hohe Temperaturen, Frost, UV-Strahlung / Sonneneinstrahlung

Beachtung anderer Ratschläge

An einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter fest verschlossen halten. Lagerung bei Temperaturen zwischen 0 °C und bis zu 50 °C. Verschlossen lagern. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Rauchen in elektronischen Zigaretten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwert für berufliche Exposition (maximale Arbeitsplatzkonzentration)

Land	Name des Stoffs	CAS-Nr.	Bezeich-nungen	Identif-ikator	TWA [ppm]	TWA [mg/m³]	STEL [ppm]	STEL [mg/m³]	Quelle
EU	Nikotin (3-(N-Methyl-2-Pyrrolidinyl)Pyridin)	54-11-5		IOELV		0,5			2017/164/EU
GB	Nikotin	54-11-5		WEL		0,5		1,5	EH40/2005
GB	Glyzerin	56-81-5	Nebel	WEL		10			EH40/2005
GB	Propan-1,2-diol	57-55-6	Partikel	WEL		10			EH40/2005
GB	Propan-1,2-diol	57-55-6	vp	WEL	150	474			EH40/2005

Bezeichnungen

Nebel	als Nebel
Partikel	als luftgetragene Partikel
STEL	Kurzzeitwert: ein Grenzwert, den die Exposition nicht überschreiten sollte und der sich auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezieht, wenn nicht anderweitig angegeben
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert (Langzeitgrenzwert): gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden des zeitlich gewichteten Mittelwerts
vp	als Dämpfe und Partikel

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC-Werte und andere Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Türen und Fenster öffnen, um ausreichende Belüftung sicherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ein Ventilator zum verbesserten Luftaustausch zu verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

Schutzkleidung (EN 340).

- Handschutz

Geeignete Handschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Undurchlässigkeit/Dichtigkeit prüfen. Zu besonderen Zwecken ist es zu empfehlen, die Beständigkeit der Schutzhandschuhe im Kontakt mit den obigen Chemikalien zusammen mit dem Lieferanten der Handschuhe zu überprüfen. Nach EN 374 geprüfte Chemikalienschutzhandschuhe sind geeignet. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeation: Level 6).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungszeiten zur Hautgeneration einhalten. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme/-salbe) wird empfohlen. Hände nach der Handhabung gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung ist ein Atemschutz zu tragen. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit einem Siedepunkt > 65 °C, Farbcode: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Behälter zur Vermeidung einer Umweltbelastung verwenden. Produkt von Abläufen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Physikalischer Zustand	flüssig
Farbe	unterschiedlich
Geruch	charakteristisch

Sonstige Sicherheitsparameter

pH (Wert)	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Flammpunkt	>100 °C (ASTM D 93)
Verdunstungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (flüssig)
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Keine Angaben vorhanden
Relative Dichte	Keine Angaben zu dieser Eigenschaft vorhanden
Lösbarkeit(en)	Nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Angaben vorhanden

Selbstentzündlichkeit	Nicht bestimmt
Viskosität	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	Keine
Oxidierende Eigenschaften	Keine

9.2 Sonstige Angaben

Nicht von Bedeutung.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe nachfolgend „Zu vermeidende Bedingungen“.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannten gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze fernhalten. Keinen Temperaturen von über 50 °C/122 °F aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säure. Alkalien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind vernünftigerweise keine gefährlichen Zersetzungsprodukte infolge von Gebrauch, Lagerung, Verschütten und Erhitzen zu erwarten. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das gesamte Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Die Methode zur Einstufung des Gemischs basiert auf Inhaltsstoffen des Gemischs (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Expositionsweg	ATE
Oral	488,3 mg/kg

- Akute Toxizität von Bestandteilen des Gemischs

Die Nikotin-ATEs sind in Verordnung (EG) Nr. 1272/2007, Anhang VI (ATP10), harmonisiert.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen des Gemischs

Name des Stoffs	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Nikotin	54-11-5	oral	5 mg/kg
Nikotin	54-11-5	Hautkontakt	70 mg/kg
Nikotin	54-11-5	Einatmen: Staub/Nebel	0,19 mg/l/4 h

Akute Toxizität von Bestandteilen des Gemischs

Name des Stoffs	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Tierart
Nikotin	54-11-5	oral	LD50	70 mg/kg	Ratte
Nikotin	54-11-5	Hautkontakt	LD50	70,4 mg/kg	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht als ätzend/reizend für die Haut einzustufen.

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Atmungs- oder Hautsensibilisierung

Nicht als Reproduktionstoxin oder hautsensibilisierend einzustufen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht als keimzell-mutagen einzustufen.

Karzinogenität

Nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktivitätstoxizität

Nicht als Reproduktionstoxin einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht als zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht als zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht als die aquatische Umwelt gefährdend einzustufen.

Aquatische Toxizität (akut) von Bestandteilen des Gemischs

Name des Stoffs	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Tierart	Expositionszeit
Nikotin	54-11-5	EC50	0,242 mg/l	Aquatische Invertebraten	48 h
Nikotin	54-11-5	ErC50	37 mg/l	Algen	72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Einstufung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT bzw. vPvB eingestuft werden.

12.6 Andere Schädigungen

Keine Daten vorhanden.

Endokrines Aktivitätspotential

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Relevante Informationen zur Entsorgung über das Abwasser

Nicht in Ausgüsse entleeren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackung

Vollkommen entleerte Verpackungen können wiederverwertet werden. Kontaminierte Verpackungen sind auf gleiche Weise wie der Stoff selbst handzuhaben.

Bemerkungen

Bitte relevante nationale oder regionale Bestimmungen beachten. Abfälle sind in die Kategorien zu trennen, die getrennt von den lokalen oder nationalen Entsorgungsfachbetrieben behandelt werden können.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	**UN-Nummer**	Unterliegt keinen Transportbestimmungen
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**	nicht relevant
14.3	**Transportgefahrenklasse(n)**	keine
14.4	**Verpackungsgruppe**	nicht relevant
14.5	**Umweltgefahren**	nicht umweltgefährdend laut der Gefahrstoffverordnung

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

Informationen zu den jeweiligen UN Model Regulations

Transport von Gefahrgütern per Straße, Bahn und Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht ADR, RID und ADN.

International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG)

Unterliegt nicht IMDG.

International Civil Aviation Organization (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Relevante Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Gefährliche Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Name des Stoffs	Name laut Verzeichnis	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Beschränkung	Nr.
Caramel Marshmallow 12mg/ml NV-PLM-277 (NN)	dieses Produkt erfüllt die Kriterien zur Einstufung gemäß Verordnung Nr. 1272/2008/EG		1907/2006/EG Anhang XVII	R3	3
Nikotin	dieses Produkt erfüllt die Kriterien zur Einstufung gemäß Verordnung Nr. 1272/2008/EG		1907/2006/EG Anhang XVII	R3	3

Legende

R3 1. Nicht zur Verwendung in:
- Dekorationsobjekten zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten durch verschiedene Phasen, zum Beispiel in dekorativen Lampen und Aschenbechern,
- Tricks und Scherzen,
- Spielen mit einem oder mehreren Teilnehmern, oder für diesen Zweck geeigneten Gegenständen, selbst mit dekorativen Aspekten,

2. Artikel, die nicht Absatz 1 entsprechen, sind nicht auf den Markt zu bringen.
3. Sind nicht auf den Markt zu bringen, wenn sie einen Farbstoff enthalten, soweit nicht aus steuerlichen Gründen erforderlich, oder Parfüm, oder beides, wenn sie:
- Als Brennstoff in dekorativen Öllampen zum Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit verwendet werden können, und,
- Aspirationsgefahr darstellen und mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind,

4. Dekorative Öllampen zum Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit können nur auf den Markt gebracht werden, wenn sie der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedeten Europäischen Norm für dekorative Öllampen (EN 14059) entsprechen.
5. Unbeschadet der Umsetzung anderer Gemeinschaftsvorschriften bezüglich der Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Mischungen haben die Lieferanten vor der Markteinführung sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
(a) Mit R65 oder H304 gezeichnete, für den Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle sind sichtbar, lesbar und unauslöschlich wie folgt zu kennzeichnen: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen aus der Reichweite von Kindern aufbewahren“; und ab 1. Dezember 2010: „Nur ein Schluck Lampenöl - oder sogar das Saugen am Docht von Lampen - kann lebensgefährliche Lungenschäden zur Folge haben“;
(b) Mit R65 oder H304 gezeichnete, für den Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Grillanzünderflüssigkeiten sind lesbar und unauslöschlich wie folgt zu kennzeichnen: „Nur ein Schluck Grillanzünderflüssigkeit kann lebensgefährliche Lungenschäden zur Folge haben";
(c) Mit R65 oder H304 gezeichnete, für den Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder sind ab 1. Dezember 2010 in schwarze undurchsichtige Behälter von nicht mehr als 1 Liter zu verpacken.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 hat die Kommission die Europäische Chemikalienagentur aufzufordern, gemäß §69 der geltenden Verordnung ein Dossier hinsichtlich des Verbots von mit R65 oder H304 gezeichneten, für den Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Grillanzünderflüssigkeiten und Brennstoff für dekorative Lampen zu erstellen.
7. Natürliche Personen oder Rechtspersonen, die erstmals mit R65 oder H304 gezeichnete, für den Verkauf an die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünderflüssigkeiten auf den Markt bringen, haben bis zum 1. Dezember 2011 und danach jährlich der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats Daten zu Alternativen zu mit R65 oder H304 gezeichneten Lampenölen und Grillanzünderflüssigkeiten zu übermitteln. Die Mitgliedsstaaten haben diese Daten der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Liste der zulassungsbedürftigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Richtlinie 2006/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten laut der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Kommissionsrichtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Chronic	Die aquatische Umwelt gefährdend – chronische Gefährdung
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
CAS	Chemical Abstracts Service (Dienst, der die umfassendste Liste chemischer Stoffe führt)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (siehe IATA/DGR)
DMEL	Derived Minimal Effect Level
DNEL	Derived No-Effect Level
EG Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer, ein Identifikator von innerhalb der EU (Europäische Union) kommerziell erhältlichen Stoffen
EH40/2005	EH40/2005 Workplace exposure limits (http://www.nationalarchives.gov.uk/doc/open-government-licence/)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
GHS	"Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“, entwickelt von den Vereinten Nationen
IATA	International Air Transport Association
IATA/DGR	Gefahrstoffvorschrift (DGR) für den Lufttransport (IATA)
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (Gefahrgutcode für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
Indexnr.	Die Indexnummer ist der Identifizierungscode des Stoffes gemäß Teil 3 des Anhangs VI zu Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IOELV	Indicative occupational exposure limit value (Richtgrenzwert berufsbedingter Exposition)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abkürzung von „Marine Pollutant“)
NLP	No-Longer Polymer
PBT	Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

Abkürzung	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
STEL	Short-term exposure limit (Kurzzeitwert)
TWA	Time-weighted average (Langzeitwert)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ)
WEL	Workplace exposure limit (Arbeitsplatzgrenzwert)

Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), zuletzt geändert durch 2015/830/EU.

Transport von Gefahrgütern per Straße, Bahn und Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN). International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG). Gefahrstoffvorschrift (DGR) für den Lufttransport (IATA).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf dem getesteten Gemisch. Gesundheitsgefährdungen, Umweltgefährdungen: Die Methode zur Einstufung des Gemischs basiert auf Inhaltsstoffen des Gemischs (Additivitätsformel).

Liste relevanter Ausdrücke (Code und vollständiger Text siehe Kapitel 2 und 3)

Code	Text
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Tödlich bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H411	Toxisch für aquatische Lebensformen mit langfristigen Auswirkungen.

Haftungsausschluss

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt erstellt und ist nur hierfür zu verwenden.